

„Deutsches Haus“: Pächter wehrt sich gegen Urteil

Berufung in Celle eingelegt

Obernkirchen (ly). Der Zivilstreit um das Obernkirchener Hotel „Deutsches Haus“ geht in die nächste Runde. Rechtsanwalt Ulrich Georg Berrang, der den Pächter vertritt, hat Berufung gegen das Urteil des Bückeburger Landgerichts eingelegt. Das teilte Berrangs Stadthäger Kanzlei der Redaktion per Fax mit.



Fortsetzung folgt: Das „Deutsche Haus. Foto: sig

In erster Instanz hatte die 1. Zivilkammer des Landgerichts den Noch-Eigentümern des Hausgrundstücks, einer durch zwei Männer aus Hannover und Wunstorf vertretenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in vollem Umfang Recht gegeben (wir berichteten). Richter Reinhard Sievers gab der Räumungsklage gegen den Pächter statt und wies gleichzeitig dessen Widerklage ab.

Zur Begründung hieß es unter anderem, der Mietvertrag sei unwirksam gewesen, weil die Parteien vor Abschluss des Kontraktes keine Genehmigung von der Stadt eingeholt hätten. Das war aber offenbar nötig, weil das „Deutsche Haus“ in einem Sanierungsgebiet steht. Ohne Genehmigung jedoch ist der Vertrag quasi das Papier nicht wert. Unabhängig davon ist der Pächter dem Urteil zufolge mit elf Mieten für das gewerbliche Objekt sowie weiteren 13 für die im selben Gebäude untergebrachte Wohnung im Rückstand.

Nun liegt die Sache beim Oberlandesgericht Celle. Die Celler Richter haben zwei Möglichkeiten: Sie können die Berufung im schriftlichen Verfahren zurückweisen - oder verhandeln. Dazu müsste das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg haben. Nach dem Bückeburger Urteil von Anfang Juli hat Rechtsanwalt Berrang zwei Monate Zeit, die Berufung zu begründen. Bevor es – falls überhaupt – zur Berufungsverhandlung kommt, dürften weitere Monate verstreichen.

Sollte dieerstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts irgendwann rechtskräftig werden, wären die Eigentümer den Pächter los. Die Abrissbirnen hätten freie Bahn. Bekanntlich hatte der Landkreis einen Antrag auf Teilabriss der hinteren Bereiche des Hotels für zulässig erklärt. Auch der Verkauf an einen Berliner Investor könnte durch eine entsprechende Eintragung ins Grundbuch endgültig vollzogen werden.